Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 32

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gegen die Oberbehörde ist nicht so gesichert, wie dieses bei untergebenen Organen stets der Fall sein sollte.

Die Oberbehörde kann gegen sie nicht wie gegen angestellte Bezirkskommandanten verfahren, die nicht gehorchen wollen. Die Militär-Direktoren, die bisher einen großen Wirkungskreis hatten, werden sich mit der Bedeutungslosigkeit, zu der sie die angenommene Bundesverfassung verurtheilt hat, schwerlich befreunden können.

Es wäre zu wünschen, daß die Kantone aus freiem Antrieb bald darauf verzichten möchten, daß ein Verhältniß aufrecht erhalten würde, welches ihnen nichts nützt und kaum eine untergeordnete politische Bedeutung haben kann, zu vielen Konflikten Anlaß geben wird und doch der zweckmäßigen organischen Gliederung des Heeres sehr nachtheilig ist.

(Fortsetzung folgt.)

Das Schlachtfeld von Gravelotte-St. Privat in 24 Ansichten nach Original-Zeichnungen von H. Lüders, und Darstellung der auf demselben am 18. August 1870 gelieferten Gefechte von A. Hellmuth, Hauptmann im Großen Generalstabe. Mit einer Uebersichtskarte des Schlachtfeldes vom Großen Generalstabe. — C. Pfeiffer'sche Buch- und Kunsthandlung. Berlin.

Ueber vorstehendes, schon seit einiger Zeit erschienene und dem deutschen Kaiser dedicirte Prachtwerk liegen eine Reihe der günstigsten Besprechungen der deutschen militärischen und nicht militärischen Presse vor. Wenn gleich dasselbe zunächst dazu bestimmt ist, den Mitkämpfern jener heißen Schlacht ein willkommenes Erinnerungsblatt zu schaffen, so halten wir es doch nicht für überflüssig, auch unsere neutralen Leser auf dasselbe aufmerksam zu machen. Selbst der Nicht-Militär wird sich durch die lebensvolle Darstellung des Herrn Hauptmann Hellmuth, aus den einzelnen Gefechten ziemlich leicht ein plastisches Bild der Gesammt-Schlacht konstruiren können.

In Verbindung mit den kurzen ergänzenden Terrainbeschreibungen erleichtern die vorzüglichen Holzschnitte das militärische Verständniß jener Gefechte um ein Erhebliches; wir sehen gewissermaßen die Bühne, auf welcher die Truppen agirten, unmittelbar vor uns und beleben den todten Schauplatz in der Phantasie mit den unübertrefflich geschilderten Kampfscenen des Verfassers. Obwohl im größten Detail uns vorgeführt, liegt doch auf der Hand, daß sie der ernsten kriegs-historischen Darstellung des offiziellen Generalstabswerkes nicht einen Augenblick Konkurrenz machen wollen oder sollen. Sind sie doch für den Nichtmilitär so gut bestimmt, wie für den Militär. Störend für den Schweizer Leser ist in etwas die Mittheilung der vielen, ihn nicht interessirenden Namen der gefallenen oder verwundeten Offiziere.

Der „Rückblick auf das Schlachtfeld" wird mit seinen begeisternden Worten lauten Wiederhall in der Brust des Schweizers finden. Ist es doch auch der Geist des Milizheeres, den die Idee, die aufopferndste, glühendste Vaterlandsliebe, bewegt. — Wir möchten die Anschaffung Vereinen und Gesellschaften empfehlen. Das Werk eignet sich zum Auflegen im Lesezimmer vorzüglich. Die einzelnen Blätter sind lose und können daher von Vielen zugleich besehen werden. Beim Betrachten des einen oder andern Gefechtsfeldes bietet sich dann vielfache Gelegenheit zu lehrreicher Unterhaltung.

Es ist fast unnöthig hinzuzufügen, daß auch die Verlagshandlung Sorge getragen hat, dem Werke eine des Inhalts würdige äußere Ausstattung zu verleihen, welche dem Lesezimmer zur Zierde gereichen wird.

Im höchsten Grade interessant würde es für Freund, Feind und Neutrale sein, wenn französischer Seits in ähnlicher Form und Weise eine Darstellung der Schlacht der Hellmuth'schen entgegen gestellt würde. Die französische Armee hat an dem auch für sie glorreichen Tage viele Einzeln-Heldenkämpfe zu verzeichnen, wie wir von Hellmuth erfahren. S.

Die Feuerdisziplin von Karl Ritter v. Hoffmann, königl. Bayerischer Hauptmann. Wien, Kommissionsverlag von R. v. Waldheim. 8°. 27 Seiten.

Ohne Vergleich lehrreicher und interessanter als die früher erwähnte Schrift ist die vorliegende, welcher wir, der Wichtigkeit des Gegenstandes halber, beste Verbreitung in unserer Armee wünschen. Der Herr Verfasser ist der Ansicht, Ursache des zu raschen Munitionsverbrauches sei: 1. Unmotivirtes Feuer auf große Distanzen. 2. Feuer in der Bewegung. 3. Selbstständiges Einzelnfeuer in der Position und 4. Schnellfeuer. Der Herr Verfasser verwirft das Fernfeuer der Infanterie durchaus nicht, doch will er es richtig angewendet wissen.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 8. Juli 1874.)

Wir übermachen Ihnen hiemit einige Exemplare der Ordonnanz des Sanitätsmaterials bei den Truppenkorps der schweiz. Armee (Bundesrathsbeschluß vom 1. April 1874) und theilen Ihnen mit, daß in Folge Beschluß der Bundesversammlung und bezüglicher Creditertheilung vom 26. Juni die in der neuen Ordonnanz vorgesehene Umänderung des Corpssanitätsmaterials größtentheils auf einheitlichem Wege und auf Kosten der Eidgenossenschaft durchgeführt werden soll.

Behufs Ausführung dieses Beschlusses ersuchen wir Sie sämmtliche der Umänderung zu unterwerfenden Feldapothekenkisten und Verbandkisten der Infanteriebataillone des Auszuges und der Reserve, sowie die dazu gehörenden Feldapothekenternister zur Versendung bereit zu halten.

Behufs dessen sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Bei den Feldapotheken für Infanterie-Bataillone:

a. Aus dem Fach des Deckels sind die Schreibmaterialien und die Formulare zu entfernen;

b. die Büchsen und Standgefässe der beiden Einsätze sind zu leeren, die Büchsen dagegen und die Standgefässe selbst, sowie die sämmtlichen reglementarisch in die Einsätze gehörenden pharmazeutischen Geräthe, (Wagen, Gewichte, Reibschalen, Messer 2c. und das gesteppte Kissen darüber) sind zu belassen und ist ein bezügliches Inhaltsverzeichniß beizulegen;

c. die untere Abtheilung ist vollständig zu leeren.

2. Bei den Verbandkisten der Infanteriebataillone:

a) Der obere Einsatz ist vollständig sammt Inhalt aus der Kiste zu entfernen;

b) der untere Einsatz und die untere Abtheilung sind vollständig zu leeren, dagegen ist der untere Einsatz in der Kiste zu belassen.

3. Bei den Feldapotheken-Tornistern:

a) Die auf dem Tornister aufgeschnallte Blechbüchse ist zu entfernen, die Riemen aber sind zu belassen;

b) aus der Tasche des Deckels sind die Schreibmaterialien und die Formulare, und

c) aus dem Tornisterkasten die beiden Kistchen zu nehmen;

d) aus den Büchsen und Standgefässen des untern Kistchens sind die Arzneien zu entfernen.

Da nur die untern Kistchen und getrennt von den Tornistern, zu versenden sind, wollen Sie dieselben mit Inhaltsverzeichniß (Standgefässe) und der Nummer des Tornisters versehen, dem sie entnommen wurden.

Die Versendung wollen Sie nach den Weisungen, die Ihnen vom Oberfeldarzt zukommen werden, effektuiren. Vorläufig aber theilen wir Ihnen mit, daß sämmtliche Feldapotheken und Verbandkisten (siehe sub 1 und 2), sowie die Kistchen mit den Standgefässen aus den Tornistern (siehe sub 3 d) an einen und denselben Unternehmer zu versenden sein werden, die leeren Tornister dagegen an einen andern.

Die Sendungen sind nicht zu frankiren.

Noch haben wir zu bemerken, daß wir Sie für fehlende oder wegen Schadhaftigkeit nicht umzuändernde Kisten und Tornister mit den Kosten für die Neuerstellung einer gleichen Anzahl Sanitätskisten oder Sanitätstornister belasten würden und zwar in Ausführung des Art. 1 Lemma 3 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung.

Gleichzeitig ersuchen wir Sie, die für die Tragbahren vorgesehene kleine Umänderung mit Beförderung nach Anleitung VI, 4 der Ordonnanz vom 1. April in Ihrem Zeughause ausführen zu lassen.

Das Central-Comité
der schweizerischen Militär-Gesellschaft
an die
Kantonal-Sektionen.

Werthe Waffenkameraden!

Nachdem in den letzten Tagen der von dem hohen Bundesrathe vorgeschlagene Entwurf einer neuen schweizerischen Militärorganisation im Drucke erschienen ist, hält sich das Central-Comité verpflichtet, Sie hierauf aufmerksam zu machen und eine allgemeine Diskussion über diese höchst wichtige Angelegenheit in Ihren kantonalen und lokalen Versammlungen anzuregen, sowie Sie zu ersuchen, allfällige Wünsche und Anträge dem Central-Comité zu übersenden, damit dieselben von Letzterm den mit der endgültigen Entscheidung betrauten Behörden zur Berücksichtigung übermittelt werden können.

Im Weitern erlauben wir uns die Anfrage, ob vielleicht eine außerordentliche Versammlung unserer schweizerischen Militärgesellschaft zur Berathung der Frage gewünscht wird und eventuell an welchem Orte.

Da verlautet, daß die Angelegenheit schon im Herbst vor der Bundesversammlung zur Berathung und Entscheidung gelangen wird, ersuchen wir Sie, Ihre Antwort bald möglichst, spätestens bis Mitte August dem Präsidium des Central-Comité (eidg. Oberst Egloff in Tägerweilen) einzusenden, damit noch rechtzeitig die weitern nöthigen Schritte angeordnet werden können.

Mit kameradschaftlichem Gruße

Frauenfeld, den 1. Juli 1874.

Der Präsident:
Egloff, eidg. Oberst.
Der Aktuar:
Bachmann, Lieutenant.

— (Nationalräthliche Militärgesetz-Kommission.) Die „Basler Nachrichten" schreiben: Die nationalräthliche Militärgesetz-Kommission hat am Sonntag den 9. dieß ihre Berathungen geschlossen. Sie hat Mürren verlassen, nicht ohne sich schließlich noch einmal gratulirt zu haben zu dem glücklichen Griff, den sie mit der Wahl ihres Sitzungsortes gethan. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Berathungen in Bern wohl die doppelte Zeit würden in Anspruch genommen haben, und daß das Resultat derselben schwerlich ein für sämmtliche Mitglieder so befriedigendes geworden wäre, als dieß nun der Fall ist.

Die Kommission hielt in 9 Tagen 17 Vormittags- und Nachmittagssitzungen und nahm im Wesentlichen die nachstehenden Modifikationen an dem bundesräthlichen Entwurfe vor.

A. Organisation.

Während der Entwurf das Infanterie- und Schützenbataillon aus drei Divisionen zu zwei Kompagnien zusammensetzen wollte, beschloß die Kommission die Viertheilung des Bataillons zu beantragen. Das Bataillon würde demnach aus vier Kompagnien zu 180 Mann mit je einem Hauptmann, einem Oberlieutenant und drei Lieutenants bestehen. (Die Tambours sind überall abgeschafft und an deren Stelle Trompeter beantragt.)

Der Entwurf will die Geschützführer der Feld- und Gebirgsbatterien beritten machen; die Kommission hat dieß nicht für nöthig erachtet.

Auch den Unterärzten und den Quartiermeistern der Ambulanzen wurden die Pferde gestrichen. Sonst wurde der vorgeschlagenen Organisation des Sanitätsdienstes grundsätzlich beigepflichtet.

Dagegen konnte die Kommission sich nicht befreunden mit dem ungeheuren Apparate, mit welchem die Armeeverwaltung nach dem Entwurfe ausgestattet werden sollte. Angesichts des engen Eisenbahnnetzes der Schweiz hält sie es unnöthig, daß nach der Idee des Entwurfs der Armee zu jeder Zeit 4 Tagesrationen in zahllosen Fuhrwerken nachgeführt werden. Auch die Legion von Bäckermeistern und Bäckern, Metzgermeistern und Metzgern schienen ihr des Guten zu viel zu sein; sie zog es vor, einstweilen bloß die Cadres im Gesetze zu bezeichnen. Nach dem Vorschlage der Kommission sollen daher die Verwaltungstruppen gesetzlich bestehen aus 792 Mann (statt 2160), 184 Reitpferden (statt 248) und 896 Zugpferden (statt 1741). Vorbehalten bleibt die Einreihung der nöthigen Anzahl Bäcker, Metzger ꝛc. im Falle des Bedürfnisses.

In Bezug auf die Vertheilung der Truppen auf die Kantone beantragt die Kommission nachstehende Aenderungen:

a. Infanterie: Zürich 10 Bataillone (statt 9), Bern 20 (statt 19), Luzern 6 (5), Obwalden $^3/_4$ (1), Nidwalden $^1/_4$ (1), Glarus 1 (2), Appenzell A. Rh. $1^1/_2$ ($1^1/_3$), Appenzell J. R. $^1/_2$ ($^2/_3$), Graubünden 3 (4), Aargau 7 (6), Waadt 9 (10).

b. Schützen (NB. das Bataillon soll, wie oben bemerkt, aus 4 statt aus 6 Kompagnien bestehen). Im zweiten Bataillon fällt je eine Kompagnie von Bern und Freiburg aus, im vierten Bataillon diejenige von Obwalden und eine von Luzern, im fünften Bataillon diejenige von Zug und eine von Aargau, im siebenten Bataillon je eine von Thurgau und St. Gallen und im achten Bataillon endlich diejenige von Uri und eine Kompagnie von Tessin.

c. Artillerie: Die Auszüger-Positionskompagnie von Tessin fällt weg, dagegen übernimmt Waadt zwei solcher Kompagnien statt einer.

d. Genie: Die nach dem Entwurfe von Baselland zu stellende Pionierkompagnie geht auf Baselstadt über.

Die Unteroffiziere der Infanterie sollen nicht durch den Bataillonskommandanten, sondern durch den Kompagniechef ernannt werden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bataillonskommandanten.

B. Unterricht.

Die Kommission in ihrer Mehrheit ist mit der Grundidee des Entwurfes hinsichtlich des Vorunterrichts einverstanden, redigirt aber die fraglichen Bestimmungen wie folgt:

Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß die männliche Jugend vom 10. bis zum 20. Altersjahre durch einen angemessenen

Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet wird. Die Lehrer erhalten die zur Ertheilung dieses Unterrichts nöthige Anleitung in der Rekrutenschule. Der Bund wird die zur Vollziehung nöthigen Weisungen an die Kantone erlassen.

In Bezug auf die Dauer der Rekruten- und Wiederholungskurse des Auszuges beantragt die Kommission folgende Abänderungen:

a. Infanterie. Die Rekrutenschulen sollen 45 Tage dauern statt 52: dagegen sollen die Cadres (in erster Linie die neuernannten Offiziere und die zur Beförderung vorgeschlagenen Soldaten) einen 8tägigen Vorkurs bestehen und im Verlaufe der Schule nicht abgelöst werden. Die Wiederholungskurse finden alle zwei Jahre statt und haben eine Dauer von je 16 Tagen (statt jährlich 10 Tagen). Zu diesen Wiederholungskursen werden der Reihe nach die einzelnen Bataillone, die Regimenter, die Brigaden und die Divisionen einberufen, und zwar die letztern mit den Spezialwaffen. In den Jahren, in welchen die Mannschaften keine Wiederholungskurse zu bestehen haben, werden die Kompagnien und zwar in ihrem vollen Bestande von 12 Jahrgängen zu 1tägigen Schießübungen einberufen. Für die Unteroffiziere und Soldaten der 4 letzten Jahrgänge finden diese Uebungen unter Zuzug von Kompagnieoffizieren alljährlich statt.

b. Kavallerie. Die Rekrutenschule dauert 60 Tage statt 70, die jährlichen Wiederholungskurse 10 statt 12 Tage, wobei aber die Cadres einen 4tägigen Vorkurs zu bestehen haben. Die Offiziersbildungsschulen werden von 70 auf 60 Tage reduzirt.

c. Artillerie. Rekrutenschule 50 Tage statt 60; Wiederholungskurse alle 2 Jahre für die Feldbatterien 18 (statt 20), für die übrigen Einheiten 16 Tage (statt 20).

d. Genie. Rekrutenschule für die Pioniere 50 (statt 60), für die Pontonniere 42 (statt 54) und für die Parksoldaten wie im Entwurfe 28 Tage. Wiederholungskurse der Pioniere und Pontonniere alle 2 Jahre 16 Tage (statt 18); diejenigen der Parkkompagnien jährlich 7 Tage, wie im Entwurfe.

Die jährlichen Infanterie- und Schützen-Cadresschulen sollen nach dem Vorschlage der Kommission nicht von den zu Unteroffizieren vorgeschlagenen Soldaten, sondern von den neu ernannten Wachtmeistern und Feldweibeln besucht werden.

In der Landwehr sollen die Schützen und die Infanterie jährlich 1tägige kompagnieweise Schießübungen und, sofern es die Ausdehnung des Bataillonskreises erlaubt, alle 2 Jahre überdieß eintägige Inspektionen bestehen. Die sämmtlichen übrigen Truppenkörper der Landwehr haben alljährlich eine eintägige Inspektion zu bestehen.

In Bezug auf die Bedingungen für die Unterstützung von freiwilligen Schießvereinen wird die bezügliche Bestimmung des Entwurfs dahin präzisirt, daß diese Vereine solche militärische Uebungen zu betreiben haben, welche sich mit den Schießübungen verbinden lassen.

C. Verschiedenes.

In dem Abschnitte über Pferdestellung legt die Kommission eine besondere Betonung auf die Pferderegieanstalt, in der Meinung, daß dieselbe in größerem Umfange als bisher den berittenen Offizieren für den Ankauf von Reitpferden zur Verfügung stehen soll.

Namentlich aber beantragt die Kommission, daß der Bund den Kavalleristen nicht den ganzen Schatzungspreis ihrer Pferde, sondern bloß drei Viertheile desselben vergüte. Die vom Bunde angeschafften Pferde sollen nicht nur bei den Kavalleristen, sondern gegen die nöthigen Garantien auch bei anderen hiefür sich eignenden Personen (z. B. bei Bauern) untergebracht werden können.

D. Finanzen.

Nach dem bundesräthlichen Entwurfe würden sich die Militärausgaben für die Eidgenossenschaft jährlich auf Fr. 10,492,088 belaufen. Hiezu kommen nach den Berechnungen des Herrn Stämpfli Fr. 82,000 für Unterhalt von Militärgebäuden und zu Festungszwecken, Fr. 93,000 für vermehrte Arbeiten des Stabsbureau und Fr. 50,000 für Munitionsverbrauch an den Einzelnschießtagen des Auszuges und der Landwehr, was eine Gesammtausgabensumme von Fr. 10,717,088 ausmacht und in dem Staatshaushalte der Eidgenossenschaft — gewisse Vermehrungen der Einnahmen vorausgesetzt — ein jährliches Defizit im Betrage von Fr. 910,000 zur Folge hätte. Die Ersparnisse, welche aus den Beschlüssen der Kommission resultiren, beziffern sich jedoch im Ganzen auf Fr. 996,000, was zur Ausgleichung des Defizits von Fr. 910,000 ausreicht, abgesehen von einem Mehrertrage der Militärsteuer von Fr. 400,000, der nach allgemeiner Ansicht über die angesetzten Fr. 600,000 sich ergeben wird.

Eine kleine militärische Bibliothek
(neu), über 90 Bände, die neuesten militärwissenschaftlichen Werke der letzten Jahre enthaltend, erst in diesem Jahre für 66 Thlr. angeschafft, ist für 25 Thlr. Umstände halber **zu verkaufen.** Näheres durch J. Wallerstein, Hospitalstr. 22 in Leipzig.

Beachtenswerthe Offerte.

Nur bis 31. Oktober 1874 gültig.

Wichtig für Offiziere, Militär-Bibliotheken, Zöglinge von Militär-Bildungsanstalten, Freunde der Zeitgeschichte.

In Folge der geringen Vorräthe **completer** Exemplare des in meinem Verlage erschienenen Prachtwerkes:

Illustrirte Chronik

des Deutschen Nationalkrieges im Jahre der deutschen Einigung 1870—1871.
Herausgegeben von **Hugo Schramm** und **Franz Otto.** Mit 350 Text-Abbildungen, 13 Tonbildern, Karten 2c. Vollständig in zwei Abtheilungen.

sehe ich mich veranlaßt, den Preis desselben vom 1. November a. c. ab **zu erhöhen** und zwar von 3 Thlr. 20 Sgr. auf 4 Thlr. 10 Sgr. für das geheftete Exemplar.

Eine kleine Anzahl ramponirter Exemplare, bei welchen der **Einband** durch die Verpackung gelitten, wird zu ermäßigtem Preise, zu 2⅔ Thlr. abgelassen und von der Verlagsbuchhandlung denjenigen Bestellern, welche sich in Orten ohne Buchhandlungen befinden, **franko** zugesendet.

Besonders den Schülern der Kadettenhäuser sei dieses prächtige Buch in Erinnerung gebracht, zumal es mittels Königl. Preuß. Ministerial-Erlasses vom 6. Dezember 1873 einer Reihe von Anstalten aufs Wärmste zur Anschaffung empfohlen worden ist.

Leipzig, im Mai 1874.

Otto Spamer.

Nur bis 31. Oktober 1874 gültig.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen an.